

Ist die Erfindung nur in einem Teil des Produktes enthalten, das in dem Produkt eine selbständige Funktion ausübt oder einer selbständigen Funktionsgruppe angehört, so ist das Erfindergeld nur nach dem Teilbetrag des Umsatzes zu berechnen, der auf dieses selbständig funktionierende Teil oder auf die Funktionsgruppe des Produktes entfällt.

(3) Das Erfindergeld beträgt

bis zu 100 000 DM Umsatz 3 % des Umsatzes,
bei mehr als 100 000 DM Umsatz 3 000 DM
zuzüglich 2 ‰ des 100 000 DM übersteigenden
Teils des Umsatzes,

bei mehr als 200 000 DM Umsatz 5 000 DM
zuzüglich 1 ‰ des 200 000 DM übersteigenden
Teils des Umsatzes,

bei mehr als 700 000 DM Umsatz 10 000 DM
zuzüglich 0,5 ‰ des 700 000 DM übersteigenden
Teils des Umsatzes.

(4) Das Ministerium der Finanzen kann auf Vorschlag des Patentamtes feste Erfindergelder genehmigen, die in jedem Wirtschaftsjahr, in dem die Erfindung genutzt wird, von dem Gewinn aus Gewerbebetrieb abgesetzt werden können.

(5) Die Einkommensteuer beträgt 20 ‰ des Erfindergelds. Das Erfindergeld ist Teil des Gewinns aus Gewerbebetrieb. Es unterliegt jedoch nicht der Gewerbesteuer.

(6) Wirtschafts- und Ausschließungspatente sind beim Erfinder von der Vermögensteuer, von der Erbschaftsteuer und von der Gewerbesteuer nach dem Gewerkekapital befreit.

§ 4

Abschreibungsätze bei Mehrschichtenarbeit

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, für mehrschichtig genutzte Wirtschaftsgüter des abnutzbaren Anlagevermögens die in der Abschreibungsliste der Neunten Durchführungsbestimmung vom 28. Februar 1950 zur Verordnung über die Jtanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe (Vorschriften über einheitliche Abschreibungen) (GBl. S. 148) vorgesehenen Abschreibungsätze zu erhöhen.

§ 5

Abschlagzahlungen

(1) Die Abschlagzahlungen auf die Einkommensteuer, auf die Körperschaftsteuer und auf den Jahresbeitrag zur Sozialversicherung sind bis zum 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.

(2) Steuerpflichtige, die ihre Abschlagzahlungen auf Grund von Vierteljahreserklärungen berechnen müssen, haben die Abschlagzahlungen gemäß Abs. 1 nach dem Einkommen des dem Abschlagzahlungstermin vorangegangenen Kalendervierteljahres zu bemessen und die jeweilige Vierteljahreserklärung bis zum Fälligkeitstermin der Abschlagzahlung einzureichen.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für Genossenschaften mit Ausnahme der Konsumgenossenschaften.

§ B

Verzugszuschläge — Stundungszinsen

(1) Der Jahresbetrag der Verzugszuschläge, die bei der verspäteten Entrichtung von Abgaben, Sozialversicherungs-Pflichtbeiträgen, Mehrerlösen und Kulturabgabebeträgen zu entrichten sind, wird von bisher 28 ‰ auf 15 ‰ herabgesetzt

Gestundete Abgaben oder Sozialversicherungs-Pflichtbeiträge sind mit jährlich 8 ‰ zu verzinsen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie für Genossenschaften.

(3) Das Ministerium der Finanzen wird beauftragt, die Zweite Durchführungsbestimmung vom 26. Juli 1954 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Erhebung von Verzugszuschlägen, Stundungszinsen, Mahn- und Vollstreckungsgebühren sowie Verspätungszuschlägen — (GBl. S. 663) entsprechend zu ändern.

§ 7

Herabsetzung der Verjährungsfristen

(1) Die Verjährungsfrist wird für die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer, die Vermögensteuer, die Gewerbesteuer, die Umsatzsteuer und die Steuer des Handwerks auf zwei Jahre herabgesetzt.

Hinterzogene Beträge[^] verjähren nach zehn Jahren.

(2) Eine Berichtigung von Festsetzungen der in Abs. 1 bezeichneten Abgaben nach den Bestimmungen der §§ 92 Abs. 3 und 222 Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 der Abgabenordnung kann außer im Nachprüfungsverfahren nur innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, für das die Festsetzung vorgenommen wurde, durchgeführt bzw. beantragt werden.

Sind Abgaben hinterzogen worden, so können die Festsetzungen bis zum Ablauf der Verjährungsfrist berichtigt werden.

§ 8

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium der Finanzen.

§ 9

Inkrafttreten

Es treten in Kraft

- a) die §§ 1 und 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1954,
b) die übrigen Paragraphen mit der Verkündung dieser Verordnung.

Berlin, den 3. September 1954

Die Regierung

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen

Grotewohl

I. V. : Georgino
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Verordnung

**A. Änderung der „Einkommensteuertabelle I — i
Jahreseinkommensteuer bei Veranlagen“**

In den „Bemerkungen“ zu dieser Einkommensteuertabelle erhält der Abschnitt II folgende Fassung:

**„II. Steuerberechnung für Jahreseinkommen
ab 60 001 DM**

1. Bei Jahreseinkommen von mehr als 60 000 DM wird die Einkommensteuer für die Steuerklasse 1 nach folgendem Tarif berechnet:

Jahreseinkommen	Einkommensteuer
DM	DM
60 001—100 000	39 336 + 79 ‰ des Betrages über 60 000 DM
100 001—150 000	70 936 + 82 ‰ des Betrages über 100 000 DM
150 001—250 000	111 936 + 86 ‰ des Betrages über 150 000 DM
über 250 000	197 936 + 90 ‰ des Betrages über 250 000 DM

Die Steuer ist auf volle DM abzurunden,